

# Lärmschutz-Verordnung (LSV)

## Änderung vom ...

---

Stand 18.1.2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

#### *Art. 17 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Sanierungen und Schallschutzmassnahmen müssen durchgeführt sein:

- a. bei Militärflugplätzen: am 31. Juli 2020;
- b. bei zivilen Flugplätzen, auf denen Grossflugzeuge verkehren: am 30. Mai 2016;
- c. bei zivilen Schiessanlagen, die aufgrund der Änderung vom 23. August 2006 von Anhang 7 sanierungspflichtig wurden: am 1. November 2016;
- d. bei militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen: am 31. Juli 2025.

#### *Art. 30*

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossenen Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten.

<sup>1</sup> SR 814.41

*Art. 37 Abs. 1*

<sup>1</sup> Bei Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätzen und militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen hält die Vollzugsbehörde die nach Artikel 36 ermittelten Lärmimmissionen in je einem Kataster fest (Lärmbelastungskataster).

*Art. 45 Sachüberschrift und Abs. 3 und 5***Art. 45**

<sup>3</sup> Für den Vollzug der Vorschriften über Emissionsbegrenzungen (Art. 4, 7–9 und 12), Sanierungen (Art. 13, 14, 16–18 und 20) sowie über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen (Art. 36, 37, 37a und 40) sorgt:

- a. das Bundesamt für Verkehr, soweit die Vorschriften Eisenbahnanlagen oder Seilbahnanlagen nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> betreffen;
- b. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit die Vorschriften zivile Flugplätze betreffen;
- c. das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport<sup>3</sup>, soweit die Vorschriften Anlagen der Landesverteidigung betreffen;
- d. das Eidgenössische Starkstrominspektorat und das Bundesamt für Energie, soweit die Vorschriften Stromanlagen betreffen;
- e. das Bundesamt für Strassen, soweit die Vorschriften die Nationalstrassen betreffen;
- f. das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, soweit die Vorschriften Nationalstrassen, Eisenbahngrossprojekte nach dem Anhang zum Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>4</sup> oder Bauten und Anlagen nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948<sup>5</sup>, die dem Betrieb eines Flughafens dienen, betreffen und im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

<sup>5</sup> Bei Nationalstrassen sorgt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation auch für den Vollzug der Vorschriften über Schallschutzmassnahmen (Art. 10 und 15).

<sup>2</sup> SR 743.01

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

<sup>4</sup> SR 742.01

<sup>5</sup> SR 748.0

*Abschnittstitel vor Art. 46*

## **2. Abschnitt: Geoinformation**

*Art. 46 Sachüberschrift und Abs. 2*

### **Art. 46**

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt führt eine nationale Übersicht über die Lärmbelastung. Es veröffentlicht eine georeferenzierte Darstellung der Lärmbelastung insbesondere für Strassen-, Eisenbahn- und Fluglärm sowie für den Lärm von militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen. Es aktualisiert diese Darstellung periodisch.

*Abschnittsnummer vor Art. 47*

## **3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

*Art. 48*

*Aufgehoben*

*Art. 48a Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Beitragszusicherungen nach Absatz 1 erlöschen am 1. Januar 2015, wenn bis dahin:

- a. die projektierten Massnahmen noch nicht ausgeführt wurden, oder
- b. die Kosten für die ausgeführten Massnahmen dem Bundesamt für Umwelt noch nicht in Rechnung gestellt wurden.

### **II**

<sup>1</sup> Die Anhänge 2, 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Die Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 9 gemäss Beilage.

### **III**

Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>6</sup> SR 510.620

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Lärmbelastungskarten – nationale Übersicht	SR 814.41 Art. 46 Abs. 2 SR 814.01 Art. 44	BAFU			A		120
Lärmbelastungskataster für zivile Flugplätze	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 44	BAZL [BAFU]			A		176
Lärmbelastungskataster für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 44	VBS [BAFU]			A		177

## IV

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin:

*Anhang 2*  
(Art. 38 Abs. 3)

## **Anforderungen an Berechnungsverfahren und Messgeräte**

### *Ziff. 2*

Für die technischen Anforderungen an Messmittel zur Messung von Lärmimmissionen und an die Messbeständigkeit gilt die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> SR 941.210

*Anhang 5*  
(Art. 40 Abs. 1)

## **Belastungsgrenzwerte für den Lärm von zivilen Flugplätzen**

*Ziff. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Messungen zur Ermittlung des  $\bar{L}$  max müssen mit der Geräteeinstellung SLOW durchgeführt werden.

*Titel***Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Schiessanlagen***Ziff. 1*

<sup>1</sup> Die Belastungsgrenzwerte nach Ziffer 2 gelten für den Lärm ziviler Schiessanlagen, in denen ausschliesslich mit Hand- oder Faustfeuerwaffen auf feste oder bewegte Ziele geschossen wird.

<sup>2</sup> Die auf den zivilen Schiessanlagen eingesetzten Hand- oder Faustfeuerwaffen werden folgenden Waffenkategorien zugeordnet:

- a. Sturmgewehre und Handfeuerwaffen vergleichbaren Kalibers;
- b. Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerpatronen, namentlich Ordonnanzpistolen;
- c. Faustfeuerwaffen mit Randfeuerpatronen;
- d. Handfeuerwaffen mit Randfeuerpatronen;
- e. Jagdgewehre mit Kugelpatronen;
- f. Schrotflinten;
- g. weitere Feuerwaffen.

<sup>3</sup> Die zivilen Schiessanlagen gelten als öffentlich, soweit auf diesen Schiessübungen nach den Artikeln 62 und 63 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>8</sup> durchgeführt werden.

## Belastungsgrenzwerte für den Lärm militärischer Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen

### 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Belastungsgrenzwerte nach Ziffer 2 gelten für den Schiesslärm auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Belastungsgrenzwerten nach Ziffer 2 gelten die Belastungsgrenzwerte nach Anhang 7 für den Lärm ziviler Schiessen auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen; ausgenommen sind Schiessen der Polizei und der Grenzwaache.

<sup>3</sup> Der Lärm von Reparaturwerkstätten, Unterhaltsbetrieben und ähnlichen Betriebsanlagen sowie der Lärm des Verkehrs auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen wird dem Lärm von Industrie- und Gewerbeanlagen gleichgestellt (Anh. 6 Ziffer 1).

<sup>4</sup> Der Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen- Schiess- und Übungsplätzen wird nach Ziffer 4 beurteilt.

### 2 Belastungsgrenzwerte

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert	Immissionsgrenzwert	Alarmwert
	Lr in dB(A)	Lr in dB(A)	Lr in dB(A)
I	50	55	65
II	55	60	70
III	60	65	70
IV	65	70	75

### 3 Ermittlung des Beurteilungspegels

#### 31 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Beurteilungspegel  $L_r$  für den Schiesslärm von militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen wird aus den Teilbeurteilungspegeln  $L_{r1}$  und  $L_{r2}$  sowie den Pegelkorrekturen  $K1$  und  $K2$  wie folgt berechnet:

$$L_r = 10 \cdot \log(10^{0.1 \cdot L_{r1}} + 10^{0.1 \cdot (L_{r2} + K1)}) - 10 \cdot \log(T) + K2$$

*Dabei bedeutet:*

$L_r$	Beurteilungspegel für den Lärm von militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen;
T	Beurteilungszeit in Sekunden = 52 Wochen · 5 Tage · 12 Stunden · 60 Minuten · 60 Sekunden;
$L_{r1}$	Teilbeurteilungspegel aller Schiessereignisse während eines Jahres im Zeitraum von Montag bis Freitag, 07 bis 19 Uhr;
$L_{r2}$	Teilbeurteilungspegel aller Schiessereignisse während eines Jahres ausserhalb des Zeitraums von Montag bis Freitag, 07 bis 19 Uhr;
K1	5
K2	15

## 32 Ermittlung des Schiessbetriebs

<sup>1</sup> Bei bestehenden militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen sind die Schusszahlen aus Erhebungen über drei Jahre zu ermitteln.

<sup>2</sup> Fehlen bei bestehenden militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen Angaben über Schusszahlen oder werden solche Anlagen neu erstellt oder geändert, wird die Schusszahl anhand von Prognosen über die künftige Nutzung bestimmt.

## 4 Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen

### 41 Belastungsgrenzwerte in $\bar{L}_{max}$

Für den Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen gelten die nachfolgenden Belastungsgrenzwerte in  $\bar{L}_{max}$ :

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert	Immissionsgrenzwert	Alarmwert
	$\bar{L}_{max}$ in dB(A)	$\bar{L}_{max}$ in dB(A)	$\bar{L}_{max}$ in dB(A)
I	70	75	85
II	75	80	90
III	80	85	90
IV	85	90	95

**42                    Ermittlung des mittleren maximalen Lärmpegels in  
L max**

<sup>1</sup> Der mittlere maximale Lärmpegel  $\bar{L}_{\max}$  für Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen ist das energetische Mittel der maximalen Lärmpegel einer repräsentativen Anzahl Über- oder Vorbeiflüge.

<sup>2</sup> Messungen zur Ermittlung des  $\bar{L}_{\max}$  müssen mit der Geräteeinstellung SLOW durchgeführt werden.